

die Ministerialverordnung vom 1. November 1887, die den Landesbeamten von auswärts zugehenden Standesurkunden betreffend, die Instruktion vom 1. August 1890, die Eheschließung von russischen und griechischen Staatsangehörigen betreffend, und den Nachtrag zur Instruktion vom 25. September 1890 außer Kraft.

A. Die Führung der Register im Allgemeinen betreffend.

§ 1.

Die Landesbeamten und deren Stellvertreter haben sich mit den für ihre Thätigkeit geltenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen, namentlich dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875, der landesherrlichen Ausführungsverordnung vom 16. Oktober 1875 und der gegenwärtigen Instruktion genau bekannt zu machen.

Glauben sie näherer Belehrung zu bedürfen, so haben sie sich an das ihnen als nächste Aufsichtsbehörde vorgesetzte Fürstliche Amtsgericht zu wenden.

§ 2.

Für jeden Standesamtsbezirk ist, auch wenn derselbe aus mehreren Gemeinden besteht, immer nur ein einziges Geburtsregister, desgleichen ein einziges Heirathsregister und ein einziges Sterberegister zu führen.

Die den Landesämtern zu liefernden Hauptregister werden bei den kleineren Standesamtsbezirken auf den Bedarf mehrerer Jahre berechnet werden. Sobald ein solches Register für ein Kalenderjahr abgeschlossen ist, erfolgen die Eintragungen für das neue Kalenderjahr in dem nämlichen Bande unter neuer, von Nr. 1 beginnender Nummerierung, bis der Band gefüllt ist; es ist jedoch darauf zu sehen, daß jeder einzelne Band mit dem Schlusse eines Kalenderjahres abschließt, damit nicht Eintragungen, welche in dem nämlichen Kalenderjahre bewirkt werden, in verschiedene Bände des Registers gebracht werden.

Bei den Nebenregistern bildet, sofern nicht für einen größeren Standesamtsbezirk in Gemäßheit der Ausführungsverordnung des Bundesraths § 3 eine Zerlegung nothwendig wird, jeder Jahrgang stets einen Band oder ein Heft für sich; bei kleinen Standesamtsbezirken sind die Nebenregister für jedes Jahr heftweise an das Amts-